

1970	Ausgegeben zu Bonn am 17. April 1970	Nr. 17
------	--------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
19. 3. 70	Bekanntmachung des Abkommens zwischen dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Organisation für die Entwicklung und den Bau von Raumfahrzeugträgern (ELDO) über die Benutzung, Unterhaltung und Verwaltung der Anlagen in der Bundesrepublik Deutschland	185
19. 3. 70	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Protokolle vom 29. November 1965 zum Internationalen Übereinkommen über die Fischerei im Nordwestatlantik, das Inkrafttreten der von der Kommission angenommenen Vorschläge und Kontrollmaßnahmen betreffend	189
26. 3. 70	Bekanntmachung über die Kündigung des Abkommens zur Gründung eines Welthilfsverbandes	190
28. 3. 70	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Erklärung des Ehemillens, das Heiratsmindestalter und die Registrierung von Eheschließungen	191
31. 3. 70	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Zwischenstaatliche Beratende Seeschiffahrts-Organisation	191

**Bekanntmachung
des Abkommens
zwischen dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft
der Bundesrepublik Deutschland
und der Europäischen Organisation für die Entwicklung und den Bau
von Raumfahrzeugträgern (ELDO)
über die Benutzung, Unterhaltung und Verwaltung der Anlagen
in der Bundesrepublik Deutschland**

Vom 19. März 1970

In Paris ist am 26. Januar 1970 ein Abkommen zwischen dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Organisation für die Entwicklung und den Bau von Raumfahrzeugträgern (ELDO) über die Benutzung, Unterhaltung und Verwaltung der Anlagen in der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnet worden.

Das Abkommen ist nach seinem Artikel 10
am 26. Januar 1970

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 19. März 1970

Der Bundesminister
für Bildung und Wissenschaft
In Vertretung
Dr. Hamm-Brücher

Abkommen
 zwischen dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft
 der Bundesrepublik Deutschland
 und der Europäischen Organisation für die Entwicklung und den Bau
 von Raumfahrzeugträgern
 über die Benutzung, Unterhaltung und Verwaltung der Anlagen
 in der Bundesrepublik Deutschland

Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft
 der Bundesrepublik Deutschland

und

die Europäische Organisation für die Entwicklung
 und den Bau von Raumfahrzeugträgern
 (im folgenden „die Organisation“ genannt),
 vertreten durch ihren Generalsekretär,

sind

in Anbetracht, daß die Organisation gemäß einem am 29. März 1962 in London für den Australischen Bund, das Königreich Belgien, die Bundesrepublik Deutschland, die Französische Republik, die Italienische Republik, das Königreich der Niederlande und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland unterzeichneten Übereinkommen (im folgenden „das Übereinkommen“ genannt) gegründet worden ist,

und

in Artikel 17 des Übereinkommens vorgesehen ist, daß alle mit einem Programm der Organisation zusammenhängenden Tätigkeiten vorbehaltlich des Übereinkommens zu Bedingungen durchgeführt werden, die mit dem Mitgliedstaat vereinbart sind, in dessen Zuständigkeitsbereich die Tätigkeiten stattfinden.

und

in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Artikels 5 Absatz 1 des Übereinkommens der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft sich bereit erklärt hat, der Organisation Benutzungsrechte an den mit nationalen Mitteln errichteten Anlagen einzuräumen,

und

in der Überzeugung, daß für die Ausführung des Programms in der Bundesrepublik Deutschland es erforderlich sein wird, gemäß Artikel 5 Absatz 2 des Übereinkommens von Zeit zu Zeit zusätzliche Anlagen zu errichten,

und

in dem Bewußtsein, daß durch das Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Organisation für die Entwicklung und den Bau von Raumfahrzeugträgern (ELDO) über die Benutzung deutscher Versuchsanlagen vom 19./25. Oktober 1967 Vorsorge getroffen worden ist im Hinblick auf die Regelung der Abwicklung von Arbeiten, die unter der Leitung der Behörden und Organisationen der Bundesrepublik Deutschland auszuführen sind,

und

von dem Wunsche geleitet, ihr Einverständnis mit den Bedingungen, zu denen diese Anlagen benutzt, gewartet und verwaltet und, soweit es sich um zusätzliche Anlagen handelt, nötigenfalls veräußert werden sollen, zum Ausdruck zu bringen,

wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

**Übereinkommen, Protokolle und Beschlüsse
 der Organisation**

Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft und die Organisation erfüllen die in diesem Abkommen ein-

gegangenen Verpflichtungen im Rahmen des Übereinkommens, seiner Protokolle und der vom Rat der Organisation in Durchführung des Übereinkommens angenommenen Beschlüsse, soweit solche Beschlüsse auf die von diesem Abkommen erfaßten Tätigkeiten anwendbar und mit dem Abkommen nicht unvereinbar sind.

Artikel 2

Gegenstand des Abkommens

(1) Gegenstand dieses Abkommens sind Anlagen in der Bundesrepublik Deutschland, die von der Organisation finanziert und in der in Artikel 48 Absatz 1 der Finanzordnung der Organisation vorgesehenen Bestandsliste aufgeführt sind, sowie Anlagen, deren Benutzung der Organisation vom Bundesminister für Bildung und Wissenschaft gestattet wird.

(2) Vorbehaltlich des Artikels 5 Absatz 2 gilt das Abkommen auch für Anlagen, die auf Grund von direkt von der Organisation geschlossenen Verträgen zusätzlich errichtet werden.

Artikel 3

Eigentumsrechte

(1) Die in der Bestandsliste der Organisation als bewegliche Vermögenswerte bezeichneten Anlagen gelten im Sinne dieses Abkommens als beweglich. Sie gehören der Organisation. Soweit diese Anlagen noch nicht Eigentum der Organisation sind, werden ihr die Eigentumsrechte durch ein Sonderabkommen übertragen.

(2) Die in der Bestandsliste der Organisation als unbewegliche Vermögenswerte bezeichneten Anlagen gelten im Sinne dieses Abkommens als unbeweglich. Sie gehören nicht der Organisation; ihr Eigentümer ist in der Bestandsliste der Organisation angegeben. Wird jedoch etwas anderes vereinbart, so erfolgt die Übertragung der Eigentumsrechte auf die Organisation gemäß den deutschen Rechtsvorschriften.

(3) Die Benutzung der der Organisation nicht gehörenden unbeweglichen Anlagen durch den Bundesminister für Bildung und Wissenschaft oder die Auftragnehmer unterliegt den in Artikel 4 Absatz 2 vorgesehenen Beschränkungen.

Artikel 4

Benutzung der Anlagen

(1) Nationale Anlagen

(a) Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft räumt der Organisation im Rahmen seiner eigenen Rechte für das mit der Entschließung des Rates vom 29. September 1966 ergänzte Anfangsprogramm Benutzungsrechte an den mit nationalen Mitteln finanzierten Anlagen (in dem Zustand, in dem sich diese Anlagen befinden, wenn sie von der Organisation benutzt werden) ein, soweit diese für die Benutzung

- der mit Mitteln der Organisation errichteten Anlagen erforderlich sind und ihnen keine nationalen Projekte entgegenstehen. Die Bedingungen für die Benutzung werden zwischen dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft und der Organisation vereinbart.
- (b) Vorbehaltlich des Buchstabens a und vorbehaltlich seiner vorherigen Genehmigung gestattet der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft jedem an dem unter Buchstabe a genannten Programm teilnehmenden Mitgliedstaat, diese Anlagen für eigene friedliche Zwecke zu benutzen, und zwar zu Bedingungen, die zwischen dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft und dem jeweiligen Mitgliedstaat zu vereinbaren sind.
- (c) Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft kann das Recht, die Anlagen gemäß den Buchstaben a und b zu benutzen, aus Gründen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit einschränken. Bei der Benutzung sind die im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetze und sonstigen Vorschriften zu beachten.
- (d) Benutzt die Organisation nationale Anlagen für das unter Buchstabe a genannte Programm oder benutzt ein Mitgliedstaat diese für eigene Zwecke, so gelten unter anderem folgende Bedingungen:
- (i) der Benutzer trägt die gesamten Kosten des Betriebs der Anlagen, einschließlich der Unterhaltungs-, Reparatur- und Gemeinkosten und gegebenenfalls die Abschreibungen;
 - (ii) die Anlagen sind in einem einwandfreien, betriebsfähigen Zustand zu halten;
 - (iii) der Benutzer stellt den Bundesminister für Bildung und Wissenschaft frei:
 - von Schäden, die an der Anlage entstehen,
 - von Schäden, die dessen Bediensteten entstehen,
 - von Ansprüchen Dritter gegen diesen oder dessen Bedienstete, die mit der Benutzung der Anlagen in Zusammenhang stehen.
- (2) Mit Mitteln der Organisation errichtete Anlagen
- (a) Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft garantiert der Organisation den freien Zugang zu den von ihr gestellten oder finanzierten Anlagen sowie deren ungehinderte Benutzung, wenn die Anlagen auf einem der Bundesrepublik Deutschland gehörenden Grundstück errichtet wurden. Liegen die Anlagen auf einem nicht der Bundesrepublik Deutschland gehörenden Grundstück, so wird sich der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft nach besten Kräften bemühen, sicherzustellen, daß sich der Grundstückseigentümer der Ausübung dieses Rechtes nicht entgegenstellt. Diese Garantie behält ihre Gültigkeit, auch wenn die Bundesrepublik Deutschland aus der Organisation austritt.
- (b) Jeder an einem Programm der Organisation beteiligte Mitgliedstaat ist berechtigt, mit vorheriger Genehmigung des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft die von der Organisation im Rahmen des in Absatz 1 (a) bezeichneten Programms geschaffenen Anlagen für eigene friedliche Zwecke zu benutzen, und zwar zu Bedingungen, die mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft und der Organisation gemäß Buchstabe e zu vereinbaren sind; dieses Recht wird gewährleistet, selbst wenn die Bundesrepublik Deutschland aus der Organisation austritt; der Mitgliedstaat kann dieses Recht jedoch nur so lange ausüben, wie er der Organisation angehört.
- (c) Die Bundesrepublik Deutschland hat vor den anderen Mitgliedstaaten Vorrang bei der Benutzung dieser Anlagen, soweit diese Teil von Anlagen sind, die mit nationalen Mitteln errichtet wurden und nur zusammen mit diesen benutzt werden können. Wer von den übrigen Mitgliedstaaten bei der Benutzung der mit Mitteln der Organisation finanzierten zusätzlichen Anlagen Vorrang hat, wird vom Rat der Organisation entschieden.
- (d) Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft kann das Recht, die Anlagen gemäß den vorhergehenden Buchstaben zu benutzen, aus Gründen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit einschränken. Bei der Benutzung sind die im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetze und sonstigen Vorschriften zu beachten.
- (e) Benutzt ein Mitgliedstaat (die Bundesrepublik Deutschland eingeschlossen) die mit Mitteln der Organisation geschaffenen Anlagen für eigene Zwecke, so gelten unter anderem folgende Bedingungen:
- (i) Der Benutzer trägt die gesamten Kosten des Betriebs der Anlagen, einschließlich der Unterhaltungs-, Reparatur- und Gemeinkosten und gegebenenfalls Abschreibungen nach den in der Bestandsliste der Organisation angegebenen Sätzen.
 - (ii) Die Anlagen sind in einem einwandfreien, betriebsfähigen Zustand zu halten.
 - (iii) Der Benutzer stellt die Organisation frei:
 - von Schäden, die an der Anlage entstehen,
 - von Schäden, die den Bediensteten der Organisation entstehen,
 - von Ansprüchen Dritter gegen die Organisation oder deren Bedienstete, die mit der Benutzung der Anlagen im Zusammenhang stehen.

Artikel 5

Unterhaltung und Verwaltung der Anlagen

(1) Vorbehaltlich des Absatzes 2 ist der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft für die Dauer der Zugehörigkeit der Bundesrepublik Deutschland zur Organisation für die Unterhaltung und Verwaltung der mit Mitteln der Organisation errichteten Anlagen verantwortlich, vorausgesetzt, daß die Organisation die dazu erforderlichen Mittel bereitstellt.

(2) Was die Anlagen betrifft, die auf Grund der direkt von der Organisation geschlossenen Verträge in der Bundesrepublik Deutschland errichtet werden, so kann und auf Wunsch des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft muß die Organisation diesen bitten, ihre Unterhaltung und Verwaltung ganz oder teilweise zu übernehmen. Lehnt der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft diese Verantwortung ab, so übernimmt sie die Organisation selbst gemäß ihren Vorschriften, wobei sie vom Bundesminister für Bildung und Wissenschaft unterstützt wird.

(3) Solange die Organisation die in den Absätzen 1 und 2 genannten Anlagen benötigt, gehen die Unterhaltung und Verwaltung dieser Anlagen zu ihren Lasten. Die Unterhaltung und Verwaltung der Anlagen erfolgen zu angemessenen Bedingungen, die zwischen dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft (bzw. den Auftragnehmern) und der Organisation zu vereinbaren sind. Der Organisation werden die Kostenbelege zur Kontrolle vorgelegt.

(4) Tritt die Bundesrepublik Deutschland aus der Organisation aus, so wird durch entsprechende vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft und der Organisation oder in Ermange-

lung solcher Vereinbarungen zwischen der Organisation und den Auftragnehmern festgelegt, wer für die Unterhaltung und Verwaltung der Anlagen zuständig ist.

(5) Die Organisation behält sich das Recht vor, den Bundesminister für Bildung und Wissenschaft von der Verantwortung für die Unterhaltung und Verwaltung der Anlagen zu entbinden, wenn sie diese nicht mehr benötigt.

Artikel 6

Veräußerung von Anlagen

(1) Beschließt die Organisation, irgendeine ihrer beweglichen Anlagen oder irgendeine unbewegliche Anlage, die mit ihren Mitteln auf ihr gehörenden Grundstücken errichtet wurde, zu veräußern, so bestimmt der Generalsekretär jeweils, wie die Veräußerung erfolgen soll. Wenn die Beschaffenheit oder Art der Anlage es rechtfertigen, sorgt der Generalsekretär dafür, daß alle Vertragsstaaten des Übereinkommens vom Verkauf unterrichtet werden. Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft trifft auf Ersuchen des Generalsekretärs die Vorbereitungen für den Verkauf. Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft hat in jedem Fall das Vorkaufsrecht zum Preis des Meistbietenden. Bei Sachen, die sich in den Werken der Auftragnehmer befinden, können diese, sofern der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft damit einverstanden ist, dieses Recht ausüben.

(2) Wird eine mit Mitteln der Organisation auf nicht der Organisation gehörenden Grundstücken errichtete feste Anlage von dieser nicht mehr benötigt, so teilt der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft der Organisation mit, ob, er oder der Auftragnehmer das Eigentum an dieser Anlage erwerben möchte. Ist das der Fall, zahlt der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft (bzw. der Auftragnehmer) der Organisation den entsprechenden Preis, bei dem der Restwert der betreffenden Anlage sowie alle anderen in Betracht kommenden Faktoren, einschließlich des geplanten Verwendungszwecks, berücksichtigt werden. Der Restwert wird auf der Grundlage des in der Bestandsliste der Organisation angegebenen Abschreibungssatzes berechnet. Der zu zahlende Betrag wird zwischen der Organisation und dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft (bzw. dem Auftragnehmer) vereinbart; kommt keine Einigung zustande, wird der Betrag gemäß Artikel 7 durch ein Schiedsgericht festgesetzt.

(3) (a) Wünscht die Bundesrepublik Deutschland nicht, das Eigentum an einer in Absatz 2 genannten festen Anlage zu erwerben, nimmt die Organisation mit ihr Verhandlungen auf, um sich mit ihr über die geeignetste Art der Veräußerung zu einigen.

(b) Können sich die Parteien nicht über die Art der Veräußerung einigen, behält sich die Organisation das Recht vor, die Anlage zu entfernen und zu veräußern; die Bundesrepublik Deutschland stellt sich der Ausübung dieses Rechts nicht entgegen, wenn die Anlage auf einem ihr gehörenden Grundstück errichtet wurde. Wurde die Anlage auf einem der Bundesrepublik Deutschland nicht gehörenden Grundstück errichtet, so wird sich der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft nach besten Kräften bemühen sicherzustellen, daß sich der Grundstückseigentümer der Ausübung dieses Rechts nicht entgegenstellt.

(4) Die der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit der Entfernung und Veräußerung einer Anlage entstehenden Kosten, einschließlich der bis zur Veräußerung entstehenden Unterhaltungskosten, sowie die Kosten für die Wiedergutmachung etwaiger Schäden, die infolge der Entfernung und Veräußerung an ihrem Eigentum entstehen, gehen zu Lasten der Organisation.

(5) Der bei der Veräußerung einer Anlage erzielte Erlös wird der Organisation gutgeschrieben.

Artikel 7

Internationales Schiedsgerichtsverfahren

Alle Streitigkeiten zwischen den Parteien dieses Abkommens über dessen Auslegung oder Anwendung werden nach dem in Artikel 22 des Übereinkommens vorgesehenen Schiedsgerichtsverfahren geregelt.

Artikel 8

Änderungen

Dieses Abkommen kann auf Verlangen einer der Parteien in gegenseitigem Einvernehmen geändert werden.

Artikel 9

Land Berlin

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Organisation innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 10

Inkrafttreten

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Paris am 26. Januar 1970 in zwei Urschriften in deutscher Sprache, deren Wortlaut verbindlich ist.

Für den Bundesminister für Bildung und Wissenschaft
Max Mayer

Für die Europäische Organisation für die Entwicklung
und den Bau von Raumfahrzeugträgern
R. di Carrobbio

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten der Protokolle vom 29. November 1965
zum Internationalen Übereinkommen über die Fischerei im Nordwestatlantik,
das Inkrafttreten der von der Kommission angenommenen Vorschläge
und Kontrollmaßnahmen betreffend**

Vom 19. März 1970

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 26. März 1969 zu den Protokollen vom 29. November 1965 zum Internationalen Übereinkommen über die Fischerei im Nordwestatlantik, das Inkrafttreten der von der Kommission angenommenen Vorschläge und Kontrollmaßnahmen betreffend (Bundesgesetzbl. 1969 II S. 745), wird hiermit bekanntgemacht, daß das Protokoll, das Inkrafttreten der von der Kommission angenommenen Vorschläge betreffend, nach seinem Artikel II Abs. 2 und das Protokoll, Kontrollmaßnahmen betreffend, nach seinem Artikel III Abs. 2 für

die Bundesrepublik
Deutschland am 19. Dezember 1969
in Kraft getreten sind.

Die deutsche Ratifikationsurkunde ist am 29. Mai 1969 bei der Regierung der Vereinigten Staaten hinterlegt worden.

Die Protokolle sind ferner für folgende Staaten am 19. Dezember 1969 in Kraft getreten:

Dänemark
Frankreich
Island
Italien
Kanada
Norwegen
Polen
Portugal
Rumänien
Sowjetunion
Spanien
Vereinigtes Königreich
Vereinigte Staaten

Bonn, den 19. März 1970

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Duckwitz

**Bekanntmachung
über die Kündigung des Abkommens
zur Gründung eines Welthilfsverbandes**

Vom 26. März 1970

Das Abkommen vom 12. Juli 1927 zur Gründung eines Welthilfsverbandes (Reichsgesetzbl. 1929 II S. 529) ist nach seinem Artikel 19 für

Griechenland	am	6. November 1964
Indien	am	9. November 1951
Irak	am	10. April 1962
Jugoslawien	am	5. Juli 1952
Kuba	am	8. Oktober 1957
Luxemburg	am	20. April 1965
Neuseeland	am	2. August 1951
Rumänien	am	24. Dezember 1964
Tschechoslowakei	am	30. Juni 1952
Ungarn	am	13. November 1952
Vereinigte Arabische Republik	am	1. August 1956
Vereinigtes Königreich	am	4. Mai 1949

außer Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 9. März 1936 (Reichsgesetzblatt II S. 104).

Bonn, den 26. März 1970

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Harkort

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Erklärung des Ehewillens, das Heiratsmindestalter
und die Registrierung von Eheschließungen**

Vom 28. März 1970

Das Übereinkommen vom 10. Dezember 1962 über die Erklärung des Ehewillens, das Heiratsmindestalter und die Registrierung von Eheschließungen (Bundesgesetzbl. 1969 II S. 161) tritt nach seinem Artikel 6 Abs. 2 für

Brasilien am 12. Mai 1970
in Kraft.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 17. Februar 1970 (Bundesgesetzbl. II S. 110).

Bonn, den 28. März 1970

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Harkort

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Zwischenstaatliche Beratende Seeschiffahrts-Organisation**

Vom 31. März 1970

Das Übereinkommen vom 6. März 1948 über die Zwischenstaatliche Beratende Seeschiffahrts-Organisation (Bundesgesetzbl. 1965 II S. 313) mit seinen Änderungen vom 15. September 1964 und 28. September 1965 (Bundesgesetzbl. 1968 II S. 31 und 1033, ber. 1969 II S. 108) ist nach seinem Artikel 57 Buchstabe c für

Libyen am 16. Februar 1970
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 18. Februar 1970 (Bundesgesetzbl. II S. 111).

Bonn, den 31. März 1970

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Duckwitz

Einbanddecken 1969

Teil I: 6,— DM (2 Einbanddecken) einschl. Porto und Verpackung
Teil II: 6,— DM (2 Einbanddecken) einschl. Porto und Verpackung
In diesem Betrag sind 5,5 % Mehrwertsteuer enthalten.

Die Titelblätter und die zeitliche Übersicht für Teil I lagen der Nr. 7/70 und für Teil II der Nr. 4/70 bei.

Ausführung: Halbleinen, Rücken mit Goldschrift, wie in den vergangenen Jahren.

Lieferung erfolgt gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung.

Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. Vertriebsabteilung Bundesgesetzblatt · 53 Bonn 1 · Postfach 624

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H., 5 Köln 1, Postfach.

Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Neubestellung mittels Zeitungskontokarte an einem Postschalter. Bezugspreis halbjährlich für Teil I und Teil II je 20,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,50 DM gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe 0,50 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung. Bestellungen bereits erschienener Ausgaben sind zu richten an: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach.